

Univ.-Prof.  
**Dr. Alois Birklbauer**  
Leiter der Abteilung Praxis für  
Strafrechtswissenschaften und  
Medizinstrafrecht

T +43 732 2468 7447  
F +43 732 2468 7450  
alois.birklbauer@jku.at

Sekretariat:  
**Ulrike Raab**  
DW 7442  
ulrike.raab@jku.at

# **INFORMATIONEN ZU STRAFRECHT II (Stand: WS 2017/18)**

- 1. Aufbau der Fachprüfung Strafrecht inkl. Übung**
- 2. Bei Prüfungen zugelassene Gesetzestexte**
- 3. Punkteverteilung**
- 4. Stoffeinschränkung – Fachprüfung aus Strafrecht (*Birklbauer*)**
- 5. Hinweise zur Falllösung**

## **1. Aufbau der Fachprüfung Strafrecht inkl. Übung**

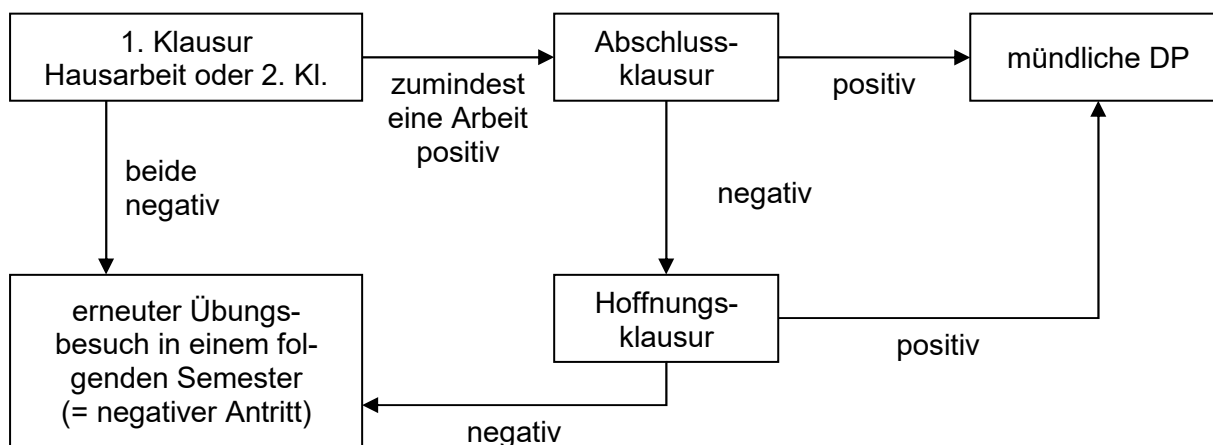
Nach dem aktuellen Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften ist verpflichtender Abschluss des Faches Strafrecht im zweiten Studienabschnitt die schriftliche und mündliche Fachprüfung. Die **schriftliche Fachprüfung** ist dabei im Rahmen einer Übung im Ausmaß von zwei vollen Stunden (120 min) pro Woche (8 ECTS) zu absolvieren. Im Rahmen der Übung finden zwei Klausuren und – abhängig von den vorhandenen Ressourcen – eine Hausarbeit oder eine weitere Klausur statt. Die erste Klausur bzw jene, die allenfalls statt einer Hausarbeit zu schreiben ist, sind dabei zweistündig (120 min Bearbeitungszeit), die Abschlussklausur dreistündig (180 min). Ein **Antritt zur Abschlussklausur ist nur möglich**, wenn entweder die erste Klausur oder die Hausarbeit/zweite Klausur positiv benotet wurde. **Beide Arbeiten müssen mitgeschrieben** werden. Ausnahmen von dieser Regel gibt es nur bei nachgewiesener Verhinderung aus gesundheitlichen oder anderen besonders triftigen Gründen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Lehrveranstaltungsleiter. Für alle drei

Arbeiten gilt ausschließlich die unten angegebene Stoffeinschränkung ohne weitere Modifikation.

Ein **Antritt zur mündlichen Fachprüfung ist nur möglich**, wenn zuvor die Übung als schriftliche Fachprüfung positiv bewertet wurde. Die Note der mündlichen Prüfung ist eine eigenständige Note, die von der schriftlichen Note aus Strafrecht II unabhängig ist. Prüfungsstoff der mündlichen Prüfung ist das komplette Fach Strafrecht, das vom zweiten Studienabschnitt erfasst ist. Der Allgemeine Teil des ersten Abschnittes ist darüber hinaus Voraussetzung, soweit er für die Falllösung maßgeblich ist.

**Wurde die Abschlussklausur negativ benotet**, besteht die Möglichkeit einer **Hoffnungsklausur**, die anschließend an die Übung für das Wintersemester Ende Februar/Anfang März bzw für das Sommersemester Ende September/Anfang Oktober stattfindet. Eine positive Benotung dieser Hoffnungsklausur berechtigt ebenfalls zum Antritt bei der mündlichen Fachprüfung, weil damit die „Übung“ als schriftliche Fachprüfung positiv abgeschlossen ist. Die Teilnahme an der Hoffnungsklausur gilt dabei nicht als eigener Prüfungsantritt.

Sind **Abschluss- und Hoffnungsklausur negativ**, zieht dies einen **negativen Übungsschein** nach sich. Die Übung muss dann zur Gänze wiederholt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die erste Klausur und die Hausarbeit/zweite Klausur negativ sind und daher gar kein Antritt zur Abschlussklausur möglich ist. Ein negativer Übungsschein gilt als ein negativer Antritt zur schriftlichen Fachprüfung und bildet die Grundlage für die Berechnung der möglichen Prüfungsantritte.



## 2. Bei Prüfungen zugelassene Gesetzestexte

Bei den im Rahmen der Übung abgehaltenen Klausuren (erste bzw allenfalls zweite Klausur zweistündig; Abschlussklausur dreistündig) sind **neben unkommentierten Gesetzestexten** (Kodex, Paragraph etc) auch folgende Gesetzestexte in der jeweils aktuellen Auflage erlaubt (Stand September 2017):

- *Fuchs/Reindl-Krauskopf/Stricker*, Taschenkodex Strafgesetzbuch<sup>11</sup> (2016) **ODER** *Bachner-Foregger*, Strafgesetzbuch<sup>27</sup> (2016)
- *Bachner-Foregger*, Strafprozessordnung<sup>23</sup> (2017)
- **Selbst angefertigte Ausdrücke:** Ausschließlich Bundesgesetzblätter von Gesetzestexten, die nicht in der letzten Auflage der gebundenen Gesetzestexte enthalten sind, wie etwa Strafrechtsänderungsgesetze. Nicht erlaubt sind daher Ausdrücke des gesamten StGB, JGG, der gesamten StPO, StVO oder ähnliches (auch von Teilen daraus).

Unzulässig sind sämtliche Vermerke mit Ausnahme von Gesetzesverweisen (StPO, JGG, SPG, ...), Paragrafenverweisen, Unterstreichungen und Symbolen (Rufzeichen, Sternchen, Pfeile, ...). Nicht erlaubt sind daher jegliche Wörter. Dies gilt auch für ausradierte/durchgestrichene Anmerkungen, die nach wie vor zT lesbar sind. Achten Sie von vornherein auf die Einhaltung dieser Vorgaben.

### 3. Punkteverteilung

Bei den Klausuren und Hausarbeiten werden jeweils 15 Punkte vergeben, wobei für eine positive Note 4 Punkte erreicht werden müssen. Darüber hinaus müssen **bei jeder Klausur 3 Mindestpunkte** aus dem materiellrechtlichen Teil, für den üblicherweise 11-12 Punkte vergeben werden, **und 1 Mindestpunkt** aus dem strafprozess- und sanktionenrechtlichen Teil, für den üblicherweise 3-4 Punkte vergeben werden, erreicht werden.

Für **eine positive Beurteilung der Übung als schriftliche Fachprüfung** sind **zwei positive Arbeiten** erforderlich, wobei eine davon die Abschlussklausur oder die Hoffnungsklausur sein muss. Die **Gesamtnote** resultiert aus dem **Durchschnitt der beiden besten Beurteilungen**. Ein Genügend wird ab 4 Punkten, ein Befriedigend ab 7 Punkten, ein Gut ab 10 Punkten und ein Sehr Gut ab 12 Punkten vergeben.

### 4. Stoffeinschränkung – Fachprüfung aus Strafrecht (*Birklbauer*)

#### Allgemeiner Teil

Im Bereich des allgemeinen Teils I (§§ 1-17) sind **sämtliche Gebiete prüfungsrelevant**. Stoffeinschränkungen werden hier nicht vorgenommen.

Als **Lernunterlage** kommen für Österreich vier Lehrbücher in der zum jeweiligen Prüfungszeitpunkt letzten Auflage in Betracht. Es sind dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt:

- *Fuchs*, Österreichisches Strafrecht Allgemeiner Teil I<sup>9</sup> (2016),
- *Kienapfel/Höpfel/Kert*, Strafrecht Allgemeiner Teil<sup>15</sup> (2016),
- *Seiler*, Strafrecht Allgemeiner Teil I<sup>3</sup> (2016) sowie
- *Steininger*, Strafrecht Allgemeiner Teil I<sup>2</sup> (2013) und Teil II (2012).

Darstellungsart, Umfang und Methode sind in den jeweiligen Lehrbüchern ebenso verschieden wie es die jeweiligen Lerntypen der Studierenden sind. Insofern ist für die **Auswahl der vorbereitenden Literatur primär entscheidend**, welches Buch **aus der Sicht der Studierenden den jeweils größten Lernhorizont vermittelt**. Für das Multimediastudium Strafrecht ist im **Medienkoffer Strafrecht I** das Lehrbuch von *Kienapfel/Höpfel/Kert* beigelegt. Aufgrund der Übereinkunft, dass sich die Aufgabenstellung an der Literatur des Medienkoffers Strafrecht orientiert, ist bei sämtlichen Prüfungsterminen, für die ich verantwortlich zeichne, das im Lehrbuch von *Kienapfel/Höpfel/Kert* dargestellte Basiswissen zum Allgemeinen Teil als Prüfungswissen ausreichend.

### **Besonderer Teil**

Die Prüfungsschwerpunkte im Bereich des Besonderen Teils des Strafrechts ergeben sich meist schon aus der Gewichtung in den einzelnen Lehrbüchern. Prüfungsrelevant sind jene **ausgewählten Delikte gegen folgende Rechtsgüter**:

- **Leib und Leben**: §§ 75-90, 94, 95 StGB.
- **Freiheit**: §§ 99, 105 f, 107, 107a, 108 (insbes im Verhältnis zu § 146), 109, 110 StGB (insbes in Abgrenzung zu Behandlungen am Lebensende).
- **Vermögen**: §§ 125 f, 127-131, 133-136, 141-145, 146-148a, 153, 164 StGB; Begehung im Familienkreis (§ 166 StGB) und Tätige Reue (§ 167 StGB) sind ebenso relevant.
- **Sexuelle Integrität und Selbstbestimmung**: §§ 201, 202, 205a, 218 StGB (die allfällige Abgrenzung zu §§ 206 und 207 StGB ist gegebenenfalls zu bedenken).
- **Urkunden**: §§ 223 f, 229 StGB.
- **Unbare Zahlungsmittel**: §§ 241a, 241e StGB.
- **Staatsgewalt**: §§ 269 f StGB.
- **Öffentlicher Frieden**: §§ 277 f; 286 und 287 StGB (insbes zu den Schnittpunkten des AT).
- **Rechtspflege**: §§ 288-290; 297; 298; 299 StGB.
- **Amtspflicht**: §§ 302, 313 StGB (bei Korruptionssachverhalten sind neben § 302 StGB auch die §§ 304 ff StGB prüfungsrelevant).

Darüber hinaus sollte nicht übersehen werden, dass bei **anderen Vorschriften**, sofern sie im Rahmen einer Prüfung in Betracht kommen, jedenfalls die **Subsumtion** unter die einschlägigen **Tatbestandsmerkmale an Hand des Gesetzestextes** erwartet wird.

Zur Auswahl im Hinblick auf die am Markt befindlichen Lehrbücher gilt grundsätzlich das zu den Lehrbüchern im Bereich des Allgemeinen Teils des StGB Gesagte. Vertiefendes Wissen zum Besonderen Teil findet sich bei:

- *Kienapfel/Schroll*, Strafrecht Besonderer Teil I<sup>4</sup> (2016).
- *Kienapfel/Schmoller*, Strafrecht Besonderer Teil II<sup>2</sup> (2017).
- *Kienapfel/Schmoller*, Strafrecht Besonderer Teil III<sup>2</sup> (2009).

- *Birklbauer/Hilf/Tipold*, Strafrecht Besonderer Teil I<sup>4</sup> (2017).
- *Hinterhofer/Rosbaud*, Strafrecht Besonderer Teil II<sup>6</sup> (2016).
- *Bertel/Schwaighofer*, Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil I<sup>13</sup> (2015).
- *Bertel/Schwaighofer*, Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil II<sup>12</sup> (2015).

Bei der Auswahl des in den jeweiligen Lehrbüchern dargestellten Stoffes sollte insbesondere auf die **Aktualität der dort dargestellten Rechtslage geachtet** werden. Für die Übung inkl Fachprüfung ist jedenfalls davon auszugehen, dass mit dem in den **Büchern des Medienkoffers Strafrecht** dargestellten Lehrbuchwissen das **Auslangen** gefunden wird. Dies sind für den Bereich des Besonderen Teils die Lehrbücher von *Birklbauer/Hilf/Tipold* (BT I) sowie *Hinterhofer/Rosbaud* (BT II).

### Strafprozessrecht

Den Studierenden fällt es mitunter schwer, die komplexe Materie des Strafprozesses in der Theorie zu erlernen. Dennoch ist eine **fundierte Auseinandersetzung mit der Grundstruktur des Österreichischen Strafverfahrensrechts** unerlässlich. Vor allem auf die leitenden Prozessgrundsätze wird daher im Rahmen der universitären Ausbildung besonders Wert gelegt. Darüber hinaus sind Beweisaufnahmen und Grundrechtseingriffe sowie die Bekämpfung von Verfahrensschritten in einzelnen Verfahrensabschnitten wesentlich für das Grundverständnis des Strafverfahrens.

An **Lehrbüchern** zum Strafprozessrecht stehen zurzeit zur Verfügung:

- *Bertel/Venier*, Strafprozessrecht<sup>10</sup> (2017).
- *Seiler*, Strafprozessrecht<sup>15</sup> (2016).
- *Birklbauer*, Strafprozessrecht – Eine Einführung in das Grundstudium<sup>3</sup> (2016; dieses Buch entspricht dem in der 8. Auflage im Medienkoffer Strafrecht vorhandenen Lehrbuch Strafprozessrecht einschließlich Glossar).

Gerade das im Medienkoffer Strafrecht enthaltene und von mir verfasste Einführungsbuch zur StPO will das unbedingt erforderliche Einführungswissen vermitteln. So findet sich im 1. Teil des Buches eine Auseinandersetzung mit **allgemeinen Fragen des Strafprozesses**, wobei die **Verfahrensgrundsätze**, die einzelnen **Verfahrensbeteiligten** (Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Beschuldigter, Verteidiger, Opfer, Privatankläger und andere Verfahrensbeteiligte) ebenso eine Rolle spielen wie **Beweismittel** sowie **Zwangsmittel und Informationseingriffe**. Der 2. Teil beschäftigt sich mit dem **Verfahrensablauf** und stellt Ermittlungsverfahren, Vorbereitung der Hauptverhandlung, Hauptverhandlung und Rechtsmittelverfahren dar. In diesen genannten Bereichen wird sich schwerpunktmäßig die Aufgabenstellung im Rahmen der schriftlichen Fachprüfung bewegen.

Die im 3. Teil enthaltenen **besonderen Verfahrensarten** der StPO sind für das Gesamtverständnis des Strafprozesses wichtig, prüfungsrelevant jedoch nur insofern, als es im

Geschworenenverfahren, Bezirksgerichtsverfahren und Einzelrichterverfahren am Landesgericht **Abweichungen zum Standardverfahren des Schöffengerichtsverfahrens** gibt. Bei Aufgabenstellungen zu **anderen Bereichen** (Abwesenheitsverfahren, Verfahren zur Unterbringung von Rechtsbrechern, Verfahren bei bedingter Strafnachsicht, Gnadenverfahren etc) reicht es aus, wenn von den Studierenden die **einschlägigen Gesetzesstellen gefunden** werden. Näheres Wissen soll aus diesem Bereich lediglich über die **weiteren Rechtsmittel und Rechtsbehelfe** (Verfahrensfortsetzung und Wiederaufnahme, Erneuerung des Strafverfahrens nach § 363a StPO sowie Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes) vorhanden sein. Bei **Verfahren gegen Jugendliche und junge Erwachsene** ist zu bedenken, dass es hier mitunter Sondervorschriften gibt, die in den einzelnen Bereichen der Strafprozessordnung relevant sind.

### Sanktionenrecht

Im Bereich des Sanktionenrechts werden bei der schriftlichen Fachprüfung **Grundzüge der Strafzumessung im engeren und weiteren Sinne** verlangt. An Literatur gibt es dazu derzeit:

- *Maleczky*, Strafrecht Allgemeiner Teil II<sup>19</sup> (2017).
- *Seiler*, Strafrecht Allgemeiner Teil II<sup>8</sup> (2017).
- *Medigovic/Reindl-Krauskopf*, Strafrecht Allgemeiner Teil II<sup>2</sup> (2016).
- Dem Medienkoffer Strafrecht beigegeben ist das Skriptum *Jesionek/Birklbauer*, Strafrecht Allgemeiner Teil II<sup>7</sup> (2016).

### 5. Hinweise zur Falllösung

Im Grundstudium der Rechtswissenschaften ist es im Fach Strafrecht lediglich möglich, Basiswissen zu vermitteln. Freilich soll es sich dabei nicht nur um theoretisches Lehrbuchwissen handeln. – Ziel ist ebenso, das **Wissen auf praktische Fälle anzuwenden**. Um dies zu erlernen, sind Fallbücher zum Strafrecht eine gute Ergänzung zur theoretischen Literatur. Zahlreiche **Fallbücher** sind derzeit am freien Markt erhältlich. Besonders **relevant für Linz** sind:

- *Birklbauer*, Strafrecht, Strafprozessrecht. Diplomprüfungsfälle und Lösungen<sup>2</sup> (2016) für den Bereich des materiellen Strafrechts und Strafprozessrechts auf Fachprüfungsniveau.
- *Mitgutsch*, Prüfungsfälle zum Strafrecht<sup>7</sup> (2017).

Die in der Übung zur Verfügung gestellten Foliensätze sind bloß als Vortragsunterlage zu verwenden. Die tatsächlich verlangte **Falllösung** soll **im Gutachtenstil** erfolgen und ausführliche Subsumtionen enthalten!

Ich wünsche Ihnen für das Fach „Strafrecht“ Interesse und für die Prüfung viel Erfolg

